Aargauische Industrie- und Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach

Schweizerischer Arbeitgeberverband Ruth Derrer Balladore Hegibachstrasse 47 8032 Zürich

per E-Mail an: derrer@arbeitgeber.ch

Ort, Datum Aarau, 3. Mai 2011 Ansprechperson Philip Schneiter Telefon direkt 062 837 18 04 E-Mail philip.schneiter@aihk.ch

Parlamentarische Initiative Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops

Anhörung

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore, liebe Ruth

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 1. März 2011 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet die vorgesehene – moderate – Liberalisierung der Arbeitszeiten in Tankstellenshops.

Nach dem neuen Art. 27 Abs. 1^{quater} Arbeitsgesetz (ArG) sollen neu alle Tankstellenshops an Hauptverkehrsstrassen unter die Ausnahmebestimmung fallen. Auf die Einschränkung, dass es sich um Hauptverkehrsstrassen «mit starkem Reiseverkehr» handeln muss, soll bewusst verzichtet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dieser Verzicht zu begrüssen. Aus den gleichen Gründen wäre es aber auch zu begrüssen, wenn der Begriff «Hauptverkehrsstrassen» im ArG oder allenfalls auch in einer Verordnung zum Arbeitsgesetz definiert würde.

Nach dem neuen Art. 27 Abs. 1^{quater} ArG sollen die Tankstellenshops, die von der Ausnahmebestimmung erfasst werden, neu während der ganzen Nacht und nicht bloss bis 1 Uhr Arbeitnehmer beschäftigen dürfen, um Waren und Dienstleistungen, die in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sind, anzubieten. Damit wird neuen Konsumbedürfnissen, die durch Veränderungen in der Arbeits- und in der Lebenswelt hervorgerufen worden sind, Rechnung getragen.

Die AIHK hätte es begrüsst, wenn die Liberalisierung der Arbeitszeiten etwas breiter diskutiert worden wäre. Es ist jedenfalls nicht ganz einzusehen, weshalb gerade die Arbeitszeiten in Tankstellenshops liberalisiert werden sollen. Die Veränderungen in der Arbeits- und in der Lebenswelt, die neue Konsumbedürfnisse hervorrufen, betreffen ja nicht bloss Reisende und erst recht nicht bloss Reisende, die ein Motorfahrzeug benutzen.



Aargauische Industrie- und Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach CH-5001 Aarau

Im Übrigen halten wir dafür, dass die Liberalisierung der Arbeitszeiten in Tankstellenshops – wie vorgesehen – eine gesetzliche Grundlage erhält. Eine Regelung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) hielten wir demgegenüber für problematisch, zumal die ArGV 2 nach Art. 19 Abs. 1 ArG bloss Sonderbestimmungen enthalten darf, soweit es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Betriebs «notwendig» ist. Die neuen Konsumbedürfnisse lassen eine Liberalisierung der Arbeitszeiten in Tankstellenshops aber bloss als erwünscht erscheinen.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Geschäftsstelle

Peter Lüscher Philip Schneiter

Geschäftsleiter lic. iur., Rechtsanwalt